Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 2329.) Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem Wir bereits durch Unsere Order vom 9. Oktober 1841. zur Anlage einer Eisenbahn von Breslau nach Freiburg und einer Seitenbahn nach Schweidnitz Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilt haben, wollen Wir die Gesellschaft, welche nach der Uns vorgelegten Verhandlung vom 16. März 1842. und dem darin vereinbarten Statute unter der Benennung: „Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft" mit dem nach den weiteren Ermittelungen für ausreichend erachteten Grundkapitale von 1,500,000 Thalern zusammengetreten ist, unter Bewilligung der Rechte einer Korporation hiermit bestätigen und das vorgedachte Statut hierdurch genehmigen, jedoch mit der Maaßgabe:

zu §§. 4. 39. des Statutes, daß die für einen Theil des Grund-Kapitales in Aussicht genommene Ausfertigung von Prioritäts-Aktien oder sonstigen auf den Inhaber lautenden Papieren nur unter Unserer besonderen Genehmigung stattfinden darf.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung soll in Verbindung mit der vorerwähnten Order vom 9. Oktober 1841. nebst dem Statute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 10. Februar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 9. September c. will Ich zu dem eingeleiteten Unternehmen einer Eisenbahn-Anlage von Breslau nach Freiburg, und einer Seitenbahn nach Schweidnitz, durch eine Aktien-Gesellschaft mit einem Grundkapitale von zwei Millionen Thalern hierdurch Meine Zustimmung ertheilen und genehmigen, daß diese Eisenbahn, nach erfolgter Bestätigung des

(Ausgegeben zu Berlin am 8. März 1843.)

des Mir einzureichenden Gesellschafts-Statuts, in der vorgeschlagenen Richtung bei Canth vorbeigeführt, auch durch eine Seitenbahn mit der Festung Schweidnitz verbunden werde. Zugleich bestimme Ich, daß die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf dies Unternehmen Anwendung finden sollen. Der eingereichte Situationsplan erfolgt zurück.

Berlin, den 9. Oktober 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Statut

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck und Benennung.

Unter der Benennung:

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft

verbindet sich eine mit Korporationsrechten versehene Gesellschaft zur Errichtung einer Eisenbahn, welche von Breslau aus, in der Richtung nach Canth gehend, sich in zwei Flügel theilt, deren linker nach Schweidnitz und deren rechter nach Freiburg führt. Sie soll diejenige spezielle Richtung erhalten, welche unter Genehmigung des Staats von der Gesellschaft definitiv festgestellt werden wird.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch, wenn sie es ihrem Interesse gemäß findet oder durch höhere Bestimmung dazu veranlaßt werden sollte, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Waaren-Transporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten. Sie behält sich vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu setzender, Eisenbahnen über die gemeinschaftliche Benutzung der beiderseitigen Bahnen, oder einer derselben, oder über ihre anderweite Betheiligung bei solchen Unternehmungen, unter Genehmigung des Staats Verträge zu schließen.

§. 3.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft, so wie der Sitz ihrer Verwaltung ist Breslau. Das dortige Königliche Stadtgericht ist ihr Gerichtsstand.

§. 4.

§. 4.

Fonds.

Der zur Ausführung der Bahn und Anschaffung des Inventarii und der ersten Transportmittel erforderliche Fonds wird auf:

„Eine Million Fünfmal Hundert Tausend Thaler Preußisch Courant"

festgesetzt und durch Aktien zu Zweihundert Thalern zusammengebracht. Insoweit dieser Betrag nicht durch Aktien erfüllt werden sollte, wird der Gesellschaftsfonds auf eine durch den Beschluß des Verwaltungs-Rathes festzustellende Weise beschafft (conf. §. 39. sub 12.).

Sollte von dem Gesellschaftsfonds nach Erreichung des Zweckes, für welchen er bestimmt ist, ein Ueberschuß verbleiben, so wird derselbe den Theilnehmern der Gesellschaft verhältnißmäßig zurückgezahlt.

§. 5.

Aktien.

Die auf Höhe von 200 Rthlr. lautenden Aktien werden auf den Inhaber ausgestellt.

Jeder Zeichner eines Aktienbetrages wird Mitglied der Gesellschaft, unterwirft sich dem Statute derselben und nimmt an dem Gewinne und Verluste nach Verhältniß seines Aktienbetrages Antheil. Er scheidet aus der Gesellschaft aus durch die Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, so weit diese Uebertragung nach dem Statute zulässig ist.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Einzahlungen wird Mitglied der Gesellschaft.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, selbst nicht mit den von den Einschüssen und Aktien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden.

§. 6.

Reserve-Fonds.

Sobald die Eisenbahn vollständig beendet und in Betrieb gesetzt ist, wird von dem Reinertrage derselben ein Reserve-Fonds von dem Verwaltungsrathe festgesetzt, welcher jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates in keinem Falle die Summe von Zwanzig Prozent des Anlagekapitals übersteigen darf. In keinem Jahre darf der Zuschuß zu diesem Reservefonds mehr als zwei Prozent des Anlagekapitals betragen.

§. 7.

Verwaltung und Verfassung.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

A. von der Gesammtheit der Aktionaire in den General-Versammlungen (§. 23. seq.);

B. durch einen Verwaltungsrath (§. 35. seq.), welcher in zwei Sektionen zerfällt:
   a) in das Direktorium (§. 43.);
   b) in den Ausschuß (§. 53.);

C. durch Beamte (§. 59.)

Bis zur Wahl und dem Zusammentritte des Verwaltungsrathes werden die Rechte der Gesellschaft wie bisher, von dem gegenwärtig bestehenden Komité wahrgenommen. Alle von demselben als Vertreter der Gesellschaft, getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten, werden als dieselbe verpflichtend an-

anerkannt. Das von dem Komité verwaltete Vermögen wird dem Direktorio nach dessen Zusammensetzung übergeben, die von dem Komité zu legende Rechnung aber nach Anordnung des Verwaltungsrathes revidirt und geprüft. Die Beschlußnahme über die Decharge bleibt der nächsten ordentlichen General-Versammlung vorbehalten.

§. 8.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen der Gesellschaft und deren Vertretern, sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt, und welche, bei Meinungsverschiedenheit, einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 2. §. 167. seq. maaßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile, auf die ihm, durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der Andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmannes vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen und es entscheidet das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als vier Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des anderen Theiles allein.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Kompromisses.

Die zur Herbeiführung der kompromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens sind dem Syndikus der Gesellschaft selbstständig übertragen.

§. 9.

Verhältniß zum Staate.

Das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate wird durch den Inhalt der ihr ertheilten Konzession und durch die, in dem Gesetze über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

§. 10.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem, in der Einladung auszusprechenden Zwecke zusammen berufenen General-Versammlung der Aktionairs, in der im §. 32. bestimmten Art, beschlossen werden. Ist dies geschehen, so wird das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in der gleichfalls von derselben General-Versammlung zu beschließenden Art veräußert, und der Erlös, nach Berichtigung der Schulden, auf sämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

Besondere Bestimmungen.

A. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

(conf. §. 5. der allgemeinen Bestimmungen.)

§. 11.

Ausfertigung.

Die Aktien werden auf Höhe von 200 Rthlr. stempelfrei ausgefertigt und

und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist. Es soll dem Verwaltungsrathe freigestellt bleiben, bei der ersten Ausgabe der Aktien auf Verlangen fünf Aktien in einem Appoint von 1000 Rthlr. auszugeben. Sie sind untheilbar.

Jede Aktie wird von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths oder deren Stellvertreter und dem Hauptrendanten unterschrieben.

§. 12.

Quittungs-Bogen.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden statt derselben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen über jeden einzelnen Aktienbetrag von 200 Rthlr. ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird. Diese Quittungsbogen werden auf den Namen des ersten Zahlungsleisters ausgestellt, und auf gleiche Weise wie die Aktien unterzeichnet.

§. 13.

Einzahlung der Aktien-Beträge.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Aktieneinzahlungen werden von dem Verwaltungsrathe festgesetzt. Die Einforderung geschieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 23. bezeichneten Zeitungen, dergestalt, daß die letzte Insertion 14 Tage vor dem ersten Einzahlungstage erfolgen muß.

§. 14.

Verhaftung der ursprünglichen Aktionaire.

Die ursprünglichen Aktionaire sind für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien verhaftet und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung der Rechte an Andere, nicht befreien. Der Gesellschaft ist es jedoch vorbehalten, sobald 40 Prozent eingezahlt sind, die Freilassung der ursprünglichen Aktionaire von der ferneren Verhaftung zu beschließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des ursprünglichen Aktionairs geleistet erachtet, und die Gesellschaft ist von etwanigen Cessionen des Quittungsbogens Kenntniß zu nehmen nicht verbunden.

§. 15.

Folgen der Nichteinzahlung vor Entlassung der ursprünglichen Aktionaire.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens am letzten Zahlungstage (§. 13.) ein, so verfällt er für jeden Aktienbetrag per 200 Rthlr., bei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalstrafe von fünf Thalern, welche die Gesellschaft, außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen, gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist. Es steht ihr aber auch frei, den Aktionair ohne prozessualisches Verfahren seines Rechtes aus der Zeichnung und resp. den bereits geleisteten Einzahlungen für verlustig zu erklären, den etwa bereits ausgehändigten Quittungsbogen von ihm zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kassiren. Geht derselbe binnen acht Tagen nach einmaliger öffentlich erlassener Aufforderung durch die §. 23. bezeichneten Zeitungen nicht ein, so wird er für annullirt erklärt, und, daß dies geschehen, unter Angabe der Nummer auf gleiche Weise öffentlich bekannt gemacht.

An der Stelle des kassirten oder annullirten Quittungsbogens wird alsdann ein anderer ausgefertigt, und durch einen vereidigten Mäkler an der Börse zu Breslau für Rechnung des gestrichenen Aktionairs verkauft.

Aus der Lösung wird die rückständige Rate nebst Zinsen, und die Konventionalstrafe, so weit es möglich, berichtigt; der Aktionair bleibt aber für den etwanigen Ausfall, so wie für die ferneren Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung der ursprünglichen Aktionaire aufhört (§. 14.), der Gesell-

sellschaft persönlich verhaftet. Dagegen verliert er jedes Anrecht auf den etwanigen Ueberschuß.

§. 16.

Interims-Bescheinigung.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen, wegen welcher er der ursprünglichen Verpflichtung noch nicht entlassen ist, den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er bei geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 17.

Folgen der Nichteinzahlung nach Entlassung der ursprünglichen Aktionaire.

Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktionaire aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft (§. 14.), ist nur der Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einschüsse nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten, oder ihm gehörig cedirten Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt. Die ferneren Einschüsse auf einen solchen Bogen werden daher nur bei Produktion desselben angenommen.

Wird ein solcher Einschuß nicht spätestens bis zum letzten Zahlungstage (§. 13.) geleistet, so wird unter einmaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die §. 23. bezeichneten Zeitungen der Inhaber unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, bei welchem der Verzug eingetreten ist, aufgefordert, die schuldige Rate nebst einer Konventionalstrafe von 5 Rthlrn. pro Aktie einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb 4 Wochen nach ergangener Bekanntmachung nicht die Zahlung der rückständigen Quote und der Strafe, so verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einschüsse der Gesellschaft, der Bogen selbst wird für erloschen erklärt und die hierdurch wegfallende Aktien-Nummer wird öffentlich bekannt gemacht. An die Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, wie der frühere begründet, ausgefertigt, und zum Besten der Gesellschaft an der Breslauer Börse durch einen vereideten Mäkler verkauft.

§. 18.

Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair oder demjenigen, welcher sich als dessen rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe desselben die Aktie ausgehändigt.

Die Legitimation des Produzenten eines Quittungsbogens zu prüfen ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 19.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Einschüsse der Aktionaire werden von dem in der Ausschreibung bestimmten ersten Einzahlungstage, mit vier Prozent jährlich verzinset. Das erste bereits eingeschossene Prozent wird bei der ersten Einzahlung ohne Zinsen in Anrechnung gebracht.

Die Berichtigung dieser Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letzteren von dem Hauptrendanten auf den Quittungsbogen zu vermerkenden Bescheinigungen enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den frühern Einschüssen bis dahin abgelaufenen Zinsen.

Durch

Durch Cession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse ohne Weiteres mit übertragen.

§. 20.

Dividenden.

Aus den jährlichen Einnahme-Ueberschüssen werden zunächst die Zinsen der Aktien mit vier Prozent entnommen, so weit diese Ueberschüsse dazu hinreichen, und der Ueberrest nach Abzug des etwa zum Reservefonds (§. 6.) zu nehmenden Betrages wird gleichmäßig auf die Gesammtzahl der Aktien als besondere Dividenden vertheilt.

§. 21.

Zinskoupons und Dividendenscheine.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Zins-Koupons und Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Zinskoupons und Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden oder über deren erfolgte Amortisation nicht ein rechtskräftiges Präklusions-Urtel innerhalb desselben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 22.

Oeffentliches Aufgebot und Amortisation.

Ein nicht annullirter Quittungsbogen, hinsichtlich dessen der ursprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlassen ist (§. 14.), so wie Aktien, Zinskoupons und Dividendenscheine müssen, wenn sie angeblich vernichtet oder von dem Besitzer verloren worden, von diesem öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor sie ersetzt werden. Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königliche Stadtgericht zu Breslau.

B. Von den General-Versammlungen.

§. 23.

Die General-Versammlungen werden in Breslau abgehalten und von dem Verwaltungsrathe einberufen. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den beiden zu Breslau gegenwärtig erscheinenden Zeitungen und in der Staats-Zeitung, und zwar muß die zweite Insertion spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§. 24.

Ordentliche General-Versammlungen.

Ordentliche General-Versammlungen finden jährlich in dem dritten oder vierten Monate des Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme derselben sind:

1) Erstattung des Berichtes des Direktoriums über die Geschäfte des verflossenen Jahres, unter Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses dieses Jahres;
2) Erstattung des Berichtes des Ausschusses über die Prüfung des Rechnungs-Abschlusses des verflossenen Jahres;
3) Entscheidung über die von dem Ausschusse gegen diese Rechnungs-Abschlüsse gezogenen Monita und über die Ertheilung der Decharge;
4) Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes und resp. Entlassung eines Mitgliedes des Direktoriums resp. Stellvertreters im Falle des §. 52.
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe, dem Ausschusse oder einzelnen Ak-

Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden; insbesondere auch die Entscheidung über die Frage, ob überhaupt und welchen Mitgliedern des Direktoriums in Folge des Antrags des Ausschusses (§. 57. sub 5.) eine Remuneration aus der Dividende zu bewilligen sey.

§. 25.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen spätestens acht Tage vor der General-Versammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Verwaltungsrathe freisteht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen.

In einem solchen Falle kann jedoch die Versammlung beschließen, ohne weitere Zusammenberufung — jedoch frühestens nach acht Tagen — wieder zusammen zu treten, um den Antrag zu berathen und zur Beschlußnahme zu bringen. Der Zutritt zu dieser neuen Versammlung ist allen denjenigen Aktionairen gestattet, welche sich zu der früheren General-Versammlung selbst als stimmberechtigt legitimirt hatten, oder bis zu dem letzten Tage vor der neuen Versammlung als solche ausweisen. (§. 29.)

§. 26.

Außerordentliche General-Versammlungen.

Außerordentliche General-Versammlungen finden in allen Fällen statt, in denen der Verwaltungsrath oder Eine der beiden Sektionen desselben sie für nöthig erachten. In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

§. 27.

Nothwendigkeit der Berufung.

Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung:

1) für die im §. 24. sub. 3. und 4. angeführten Gegenstände;
2) zur Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft über die in dem §. 2. bestimmten Grenzen, insbesondere zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen;
3) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals und zur Kontrahirung von Darlehnen über den im §. 4. festgesetzten Gesellschaftsfonds;
4) zu Abänderungen und Ergänzungen der Statuten;
5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
6) zur Auflösung der Gesellschaft.

In allen Fällen, in denen über die sub 2. bis 6. bezeichneten Gegenstände, sey es in einer ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, muß in der Einladung der Gegenstand der Berathung bezeichnet werden.

Zur Ausführung der Beschlüsse über die ad 2. 3. 4. und 6. bezeichneten Gegenstände ist die Genehmigung des Staates erforderlich.

§. 28.

Stimmenzählung.

An den General-Versammlungen können sämmtliche Aktionaire Theil nehmen, wogegen die Berechtigung zur Stimmengebung bei den Beschlüssen von dem Besitze von fünf Aktien abhängig ist. Die Berechtigung zu mehr als einer Stimme schreitet in folgendem Verhältnisse fort:

der Besitz von 10 Aktien incl. berechtigt zu 2 Stimmen.
" " " 20 " " " " 3 "
" " " 40 " " " " 4 "

der

der Besitz von	70	Aktien incl. berechtigt zu	5	Stimmen.
= = =	110	= = = =	6	=
= = =	160	= = = =	7	=
= = =	220	= = = =	8	=
= = =	290	= = = =	9	=
= = =	370	und mehr = =	10	=

Eine größere Anzahl von Stimmen kann kein Aktionair für sich in Anspruch nehmen.

Aktionaire, welche weniger als fünf Aktien besitzen, können zusammentreten, Einen unter sich bevollmächtigen und durch diesen Bevollmächtigten diejenige Stimmenberechtigung ausüben, welche ihre gesammte Aktienzahl bedingt. Bei Zählung der Aktien zur Feststellung der Stimmenberechtigung werden die eigenen des Bevollmächtigten mit denen seiner Machtgeber zusammengerechnet.

§. 29.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Bis zur erfolgten Entlassung der ursprünglichen Aktionaire (§. 14.) sind nur die in dem Aktienverzeichnisse aufgeführten und in dem ausgegebenen Quittungsbogen benannten ursprünglichen Aktionaire selbst, oder deren Erben, der General-Versammlung beizuwohnen und die nach der Bestimmung des §. 28. ihnen zustehenden Stimmen abzugeben berechtigt; nach jenem Zeitpunkte aber nur diejenigen, welche spätestens am letzten Tage vor der Versammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig zedirten Quittungsbogen, oder die statt derselben bereits ausgefertigten Aktien in dem Büreau der Gesellschaft produziren, oder sonst auf eine, der Direktion genügende, Weise die am dritten Orte erfolgte Niederlegung nachweisen.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in einem doppelten Exemplare übergeben, von denen das Eine zurückbleibt, das Andere mit dem Siegel der Gesellschaft und dem Vermerke der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Letztere dient als Einlaßkarte zu der Versammlung.

§. 30.

Vertretung.

Es ist jedem Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden muß, vertreten zu lassen. Diese Vollmacht muß spätestens am Tage vor der Versammlung in dem Büreau der Gesellschaft niedergelegt und die Legitimation des Vollmachtsausstellers auf die im §. 29. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Moralische Personen werden durch ihre Repräsentanten oder einem von denselben bestellten Bevollmächtigten vertreten.

Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, selbst wenn diese nicht Aktionaire sind, vertreten werden.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner, wenn diese auch nicht selbst Aktionaire sind, und ohne daß es für Letztere einer Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Frauen können der General-Versammlung nur durch Bevollmächtigte beiwohnen.

§. 31.

Entscheidung über das Stimmenrecht.

Die Entscheidung etwaniger Reklamationen über das Stimmenrecht gebührt der General-Versammlung.

§. 32.

Gang der Verhandlung.

Der Vorsitzende des Direktoriums oder dessen Stellvertreter leiten die Versammlung. Er bestimmt insbesondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Eine Ausnahme findet Statt bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 33.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

1) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§§. 35. 40.) in der ersten hierzu auf den 17. März 1842. anberaumten General-Versammlung, so wie in den fernern jährlichen ordentlichen General-Versammlungen findet folgendes Verfahren Statt:

a) Die Wahl erfolgt durch ein zweifaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder des Verwaltungsrathes, hierauf deren Stellvertreter gewählt werden.

b) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Aktionair eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl wahlfähige Gesellschaftsmitglieder vermerkt, und seine Unterschrift, so wie die eigene, und die durch ihn etwa vertretene Stimmenzahl beifügt.

c) Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, desgleichen einzelne, nach §. 36. unstatthafte Wahlen bleiben unberücksichtigt.

d) Der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche nach jedesmaligem Skrutinium die Unterschrift der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen, und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut vorlesen.

e) Als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben.

f) Das Resultat der Wahl wird in das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll registrirt, die Stimmzettel aber mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt.

2) Bei einer eintretenden Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach der von dem Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

3) Sollten Einer oder Mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungs-Rathes die Annahme des Amtes ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Am-

Amtes nicht binnen acht Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so treten die resp. gewählten Stellvertreter nach der Reihefolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 34.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung aufzunehmende Protokoll wird von dem Syndikus der Gesellschaft resp. dessen Stellvertreter geführt, und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und fünf sonstigen Aktionairen unterschrieben. Das Protokoll, welchem ein von den anwesenden Mitgliedern des Direktoriums zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

C. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

I. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 35.

Zweck und Umfang.

Der Verwaltungsrath und dessen beide Sektionen repräsentiren und vertreten die Gesellschaft in ihren innern und äußern Rechten, soweit dies nicht ausdrücklich der General-Versammlung vorbehalten ist.

Er ist aus den fünf Mitgliedern des Direktoriums und drei Stellvertretern derselben und neun Mitgliedern des Ausschusses zusammengesetzt. Seine Mitglieder werden durch die in der General-Versammlung gewählten sieben Stellvertreter in Verhinderungsfällen vertreten. Die Art der Wahl seiner Mitglieder und Stellvertreter ist in §. 33. bestimmt. Ein Zwang zur Annahme des Amtes als Mitglied oder Stellvertreter des Verwaltungsrathes findet nicht statt.

§. 36.

Wahlfähigkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter müssen in Breslau einen Wohnsitz haben und Besitzer von 5 Aktien seyn, welche während der Dauer des Amtes bei der Kasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft.
2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, so wie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

§. 37.

Der Vorsitzende.

Der Verwaltungsrath wählt durch Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Ausschusses. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen durch schriftliche den Gegenstand der Berathung kurz andeutende Cirkulaire, leitet die Verhandlung und bestimmt, sofern ein Mitglied zu erscheinen behindert ist, den für dasselbe einzuladenden Stellvertreter.

§. 38.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle vier Wochen einmal, um über die Lage der Geschäfts-Angelegenheiten der Gesellschaft nach dem

dem von dem Direktorium zu erstattenden Berichte zu berathen. Außerdem ist der Vorsitzende zu einer Berufung verpflichtet, sobald drei Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Angabe der Gründe es verlangen.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wobei für den Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von neun Mitgliedern oder deren Stellvertreter erforderlich.

Mitglieder, welche sich mit der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar in ein kontraktliches Verhältniß einlassen, haben bei allen, dieses Verhältniß und sonach ihr Privat-Interesse, berührenden Berathungen kein Stimmrecht, sondern müssen bei denselben abtreten.

Das Protokoll führt in diesen Versammlungen der Syndikus oder dessen Stellvertreter.

§. 39.

Ressort.

Der Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes sind folgende Gegenstände überwiesen:

1) Wahl der Mitglieder des Direktoriums und dessen Stellvertreter (§§. 44. bis 46.).
2) Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien und Ausschreibung derselben (§. 13.).
3) Bestimmung, daß die ursprünglichen Aktionaire nach Einzahlung von 40 Prozent auf die Aktien aus der persönlichen Verbindlichkeit entlassen werden (§. 14.).
4) Bestimmung der nach den §§. 15. und 17. gegen säumige Zahler anzuwendenden Maaßregeln.
5) Wahl der im §. 59. bezeichneten Beamten und Feststellung der mit denselben von dem Direktorium abzuschließenden Verträge.
6) Anlegung eines zweiten Bahngleises, Uebernahme des Transportes auf andern Eisenbahnen und Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn.
7) Festsetzung des Tarifs der Bahn- und Transportgelder.
8) Bestimmung über Bildung und Verwendung des Reservefonds (§. 6.).
9) Bestimmung des Eintrittes und der Höhe der Dividenden (§. 20.).
10) Bewilligung zu wesentlichen Abweichungen in der gewählten Bahnlinie oder von den in dem genehmigten Bauplan angenommenen Konstruktionen.
11) Ausübung der in den §§. 11. 55. 57. und 61. ertheilten Befugnisse.
12) Bestimmung der Modalitäten, unter denen in Gemäßheit §. 4. der durch Aktienzeichnungen nicht gedeckte Betrag des Gesellschaftsfonds beschafft werden soll, insbesondere die Festsetzung der Form der Verbriefung, der Verzinsung, der Sicherstellung und Rückzahlung.

§. 40.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter ist eine dreijährige (conf. Ausnahme §§. 45. und 54.). Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

§. 41.

§. 41.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden findet statt, wenn während der Geschäftsführung ein Hinderniß der §. 36. gedachten Art oder der Fall des §. 52. eintritt.

Austritt.

§. 42.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Remuneration, sondern nur Erstattung für Auslagen und Kosten. In wiefern rücksichtlich der Mitglieder des Direktoriums eine Ausnahme stattfinden könne, bestimmt §. 24. sub 5. und §. 57. sub 5.

Unentgeltliche Geschäftsführung.

II. Von dem Direktorio insbesondere.

§. 43.

Das Direktorium besteht aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern, dazu bestimmt, um ein zeitweise behindertes Mitglied zu vertreten.

Zusammensetzung.

Rücksichtlich der Qualifikation und Amtsverwaltung der Mitglieder treten die §§. 36. 40. bis 42. in Anwendung.

§. 44.

Die fünf Mitglieder des Direktoriums und deren drei Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrathe aus dessen Mitgliedern gewählt, und zwar in einer ausdrücklich unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung, an welcher sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes, oder für die nicht erscheinenden eine gleiche Anzahl von Stellvertretern Theil nehmen müssen. Die Wahl erfolgt durch ein zweifaches Skrutinium in der Art und Weise, wie dies im §. 33. sub 1. für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter festgestellt ist.

Wahl des Direktoriums.

Das Protokoll über diese Wahlverhandlungen wird durch eine Gerichtsperson oder einen Notar geführt.

§. 45.

Von der Regel des §. 40. tritt für die ersten zwei Jahre insofern eine Ausnahme ein, als mit dem Ablaufe des ersten, am letzten Juni 1843. endenden Jahres, so wie des zweiten am letzten Juni 1844. endenden Jahres, das Ausscheiden von zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter des Direktoriums, durch das Loos in einer hierzu 4 Wochen vor der ordentlichen jährlichen General-Versammlung zu berufenden Versammlung des Verwaltungsrathes erfolgt. In einer zweiten Versammlung nach abgehaltener General-Versammlung findet in Gemäßheit §. 44. die Wahl der für die Ausscheidenden eintretenden Mitglieder und Stellvertreter Statt.

Dauer des Amtes.

§. 46.

Bei einzelnen Vakanzen, welche im Laufe des Jahres im Amte eines Mitgliedes des Direktoriums oder eines Stellvertreters sich ereignen, schreitet der Verwaltungsrath sofort zur neuen Wahl, welche in der §. 44. vorgeschriebenen Art erfolgt.

Einzelne Vakanzen.

§. 47.

Der Vorsitzende des Direktoriums und dessen Stellvertreter werden von den

Der Vorsitzende.

den Mitgliedern des Direktoriums, in einer Versammlung, welcher fünf Direktoren resp. Stellvertreter beiwohnen müssen, durch Stimmenmehrheit erwählt.

§. 48.

Versammlung und Beschlüsse.

Die Mitglieder des Direktoriums versammeln sich wöchentlich ein Mal; außerdem aber, so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet, oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden resp. Stellvertreters den Ausschlag giebt. Doch müssen zur Fassung eines gültigen Beschlusses mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend seyn. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§. 49.

Befugnisse.

Das Direktorium leitet sämmtliche Angegelenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, so wie die Beschlüsse der General-Versammlungen und des Verwaltungsrathes in Ausführung, und ernennt die Beamten der Gesellschaft, so weit dies nicht dem Verwaltungsrathe überwiesen ist (§. 59.).

Es verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder so wie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft; erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplan, so wie demnächst deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien; organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die Letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen, welche die Gesetze (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 8. §§. 501. 502.) einem unumschränkten Handlungs-Disponenten beilegen, jedoch ohne persönliche Verbindlichkeit gegen dritte Personen. Insbesondere ist das Direktorium legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Das Direktorium ist ermächtigt, zur Ausübung seiner Befugnisse in einzelnen Fällen Bevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmacht zu ertheilen.

§. 50.

Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Direktorium laut §. 49. ertheilten Befugnisse bedarf dasselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weitern Legitimation, als eines auf Grund der, von der zugezogenen Gerichtsperson oder Notare (§. 44.) beglaubigten Wahlverhandlungen des Verwaltungsrathes, ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. In diesem Atteste müssen die Namen derjenigen Mitglieder, resp. Stellvertreter des Verwaltungsrathes, welche die Wahl vollzogen haben, speziell genannt werden. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet.

tet. Dasselbe verbindet daher durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt.

Zu allen schriftlichen Verpflichtungen und Vollmachten ist die Zuziehung und Unterschrift von drei Mitgliedern des Direktoriums oder deren Stellvertreter erforderlich und ausreichend.

§. 51.

Pflichten u. Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Direktoriums verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind für jeden der Gesellschaft aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten Schaden verantwortlich.

§. 52.

Entsetzung und Suspension.

Es steht der Gesellschaft das Recht zu, ein jedes Mitglied des Direktoriums, einschließlich der Stellvertreter zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, jedoch nur, wenn dies auf den Antrag des Ausschusses in einer General-Versammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen wird. Der Ausschuß ist zu einem solchen Antrage nur berechtigt, wenn derselbe in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung, an welcher sämmtliche Mitglieder, resp. die Stellvertreter für die Verhinderten, Theil nehmen, von zwei Dritttheilen der Anwesenden beschlossen ist.

Auch kann der Ausschuß in einer auf gleiche Art zusammen berufenen Versammlung, durch einen von Neun Mitgliedern resp. Stellvertretern einstimmig gefaßten Beschluß, die Suspension eines Mitgliedes des Direktoriums resp. Stellvertreters vom Amte bis zur definitiven Entscheidung der nächsten General-Versammlung anordnen, in welchem Falle der Verwaltungsrath sofort zur Einberufung eines Stellvertreters (§. 55.) und hiernächst interimistischen Wahl eines anderen Direktionsmitgliedes resp. Stellvertreters (§. 46.) zu schreiten hat.

III. Von dem Ausschusse insbesondere.

§. 53.

Zusammensetzung.

Der Ausschuß besteht aus den neun Mitgliedern des Verwaltungsraths, welche nicht zu Mitgliedern des Direktoriums und deren Stellvertreter ernannt sind. Zur Stellvertretung seiner Mitglieder bei zeitweisen Behinderungen sind die sieben Stellvertreter des Verwaltungsrathes bestimmt (§. 35.)

Rücksichtlich der Qualifikation und Amtsverhältnisse der Mitglieder treten die §§. 36. 40. bis 42. in Anwendung.

§. 54.

Dauer des Amtes.

Von der Regel des §. 40. tritt für die ersten zwei Jahre insofern eine Ausnahme ein, als mit dem Ablaufe des ersten, am letzten Juni 1843. endenden Jahres, so wie des zweiten, am letzten Juni 1844. endenden Jahres, das Ausscheiden von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern durch das Loos in einer hierzu vier Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung derselben resp. Jahre zu berufenden Versammlung des Verwaltungsrathes erfolgt.

§. 55.

Einzelne Vakanzen.

Bei einzelnen Vakanzen, welche im Amte eines Mitgliedes des Ausschusses sich ereignen, erfolgt der Ersatz des Ausscheidenden aus der Zahl der Stellvertreter (§. 53.) durch die Wahl des Verwaltungsrathes. Die auf diese Weise Ein-

Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung ein.

Ein im Laufe des Jahres ausscheidender Stellvertreter wird bis zur nächsten General-Versammlung auf die im §. 33. sub 3. gedachte Art ersetzt.

§. 56.

Der Vorsitzende. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ist zugleich Vorsitzender des Ausschusses. Dasselbe gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Auf die Funktionen des Vorsitzenden findet die Bestimmung des §. 37. Anwendung.

§. 57.

Ressort.

1) Dem Ausschusse liegt die besondere Kontrolle der Geschäftsführung des Direktoriums ob. Er hat darauf zu wachen, daß überall das Beste der Gesellschaft wahrgenommen und die Vorschriften des Statuts befolgt werden. Er ist berechtigt zu jeder Zeit über einzelne Gegenstände der Verwaltung von dem Direktorium Auskunft zu verlangen, und durch Kommissarien die Akten, Bücher und Rechnungen des Direktoriums einzusehen.

2) Insbesondere ressortirt an den Ausschuß die Kontrolle des Finanzwesens der Gesellschaft. Ihm liegt in dieser Beziehung ob, die Prüfung der von dem Direktorium zu entwerfenden Etats, Verwaltungsberichte, so wie der zu legenden jährlichen Rechnungsabschlüsse, die Abnahme, Monirung und Anerkennung der Rechnungen und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber von der Generalversammlung gefaßten Beschlusses (§. 24. sub 3.).

Das Direktorium ist verpflichtet, dem Ausschusse jede auf das Gesellschaftsvermögen und dessen Verwaltung bezügliche Auskunft zu ertheilen.

3) Das Direktorium ist ferner gehalten, zu den vorzunehmenden ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen zwei Mitglieder des Ausschusses zuzuziehen, welche dessen Vorsitzender bestimmt.

Auch kann der Ausschuß zu jeder Zeit außerordentliche Kassenrevisionen, nach vorgängiger Benachrichtigung des Direktoriums vornehmen.

4) Der Ausschuß ist berechtigt, die Beamten der Gesellschaft in einzelnen Fällen zur Verantwortung zu ziehen, sofern den in dieser Beziehung an das Direktorium zu erlassenden Requisitionen keine genügende Folge geleistet werden sollte.

5) Dem Ausschusse steht die Befugniß zu, bei der Generalversammlung der Aktionaire die Bewilligung einer Remuneration für die Mitglieder des Direktoriums aus der Dividende zu beantragen (§. 24. sub 5.). Doch müssen für einen solchen Antrag mindestens sechs Mitglieder des Ausschusses resp. Stellvertreter stimmen.

6) Endlich steht ihm die im §. 52. erwähnte Berechtigung zu.

Sollte bei Ausübung der dem Ausschusse zugetheilten Befugnisse und von ihm anzuordnenden Maaßregeln zwischen ihm und dem Direktorium ein Konflikt entstehen, so entscheidet der Verwaltungsrath, von dessen Ausspruche nur die Berufung auf die nächste General-Versammlung zusteht. Bis zu deren Be-

Beschlusse behält es bei der von dem Verwaltungsrathe gefällten Entscheidung als ein Interimistikum sein Bewenden.

§. 58.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Ausschuß versammelt sich regelmäßig alle acht Wochen, außerdem aber, so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet, oder zwei Mitglieder die Berufung einer Versammlung verlangen.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich (conf. Ausnahmen §§. 52. und 57. sub 5.). Ueber jede Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen.

IV. Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 59.

Wahl derselben.

Die Beamten der Gesellschaft werden von dem Direktorium gewählt, mit Ausschluß derjenigen Beamten, welche ein jährliches Gehalt von mindestens 500 Rthlr. beziehen. Bei diesen erfolgt die Wahl und die Festsetzung der Kontrakts-Bedingungen durch den Verwaltungsrath. Die mit sämmtlichen Beamten zu schließenden Kontrakte so wie die Bestallung des Syndikus, werden von dem Direktorium vollzogen.

§. 60.

Stellvertreter des Syndikus.

Der Stellvertreter des Syndikus, dazu bestimmt, denselben in einzelnen Fällen der Behinderung zu vertreten, wird von dem Letzteren selbst mit Genehmigung des Direktoriums gewählt.

Seine Legitimation wird durch eine von dem Syndikus ausgestellte, mit Genehmigung des Direktoriums versehene Substitutions-Vollmacht geführt.

Bei prozessualischen Angelegenheiten ist jedoch der Syndikus selbstständig Dritte sowohl zum Betriebe des Prozesses selbst, als zu jeder einzelnen prozessualischen Handlung zu substituiren berechtigt.

§. 61.

Kassenwesen.

Die Instruktion über die Verwaltung und Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens wird von dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Vorstehendes Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft ist, in der heutigen General-Versammlung genehmigt und von den anwesenden Aktionairen durch ihre Unterschrift vollzogen worden.

Breslau, am 16. März 1842.

Folgen die Unterschriften.

Schema.

№......

200 Thaler in Preußischem Courant.

Aktie

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft Zwei Hundert Thaler Preußisch Courant baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am ten von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statutes verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Breslau, den ten

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N.
Mitglied des Verwaltungs-Raths.

N. N.
Mitglied des Verwaltungs-Raths.

N. N.
Haupt-Rendant.

Schema.

Zinskoupons №

zur

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Aktie №

Inhaber dieses empfängt in Gemäßheit des neben gedruckten §. 20. des Gesellschafts-Statutes, am 2. Januar 18.. die halbjährlichen Zinsen der oben benannten, über 200 Thaler lautenden Aktie mit Vier Thalern Courant aus der Gesellschafts-Kasse.

(Stempel.) Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 20.

Dividenden.

Aus den jährlichen Einnahme-Ueberschüssen werden zunächst die Zinsen der Aktien mit vier Prozent entnommen, so weit diese Ueberschüsse dazu hinreichen, und der Ueberrest nach Abzug des etwa zum Reservefonds (§. 6.) zu nehmenden Betrages, wird gleichmäßig auf die Gesammtzahl der Aktien als besondere Dividenden vertheilt.

§. 21.

Zinskoupons und Dividendenscheine.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Zinskoupons und Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Zinskoupons und Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit abgerechnet nicht erhoben werden, oder über deren erfolgte Amortisation nicht ein rechtskräftiges Präklusionsurtel innerhalb desselben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Zinskoupons №

zur

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Aktie №

Inhaber dieses empfängt in Gemäßheit des neben gedruckten §. 20. des Gesellschafts-Statutes, am 2. Juli 18.. die halbjährlichen Zinsen der oben benannten, über 200 Thaler lautenden Aktie mit Vier Thalern Courant aus der Gesellschafts-Kasse.

(Stempel.) Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 20.

Dividenden.

Aus den jährlichen Einnahme-Ueberschüssen werden zunächst die Zinsen der Aktien mit vier Prozent entnommen, so weit diese Ueberschüsse dazu hinreichen, und der Ueberrest nach Abzug des etwa zum Reservefonds (§. 6.) zu nehmenden Betrages, wird gleichmäßig auf die Gesammtzahl der Aktien als besondere Dividenden vertheilt.

§. 21.

Zinskoupons und Dividendenscheine.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Zinskoupons und Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Zinskoupons und Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit abgerechnet nicht erhoben werden, oder über deren erfolgte Amortisation nicht ein rechtskräftiges Präklusionsurtel innerhalb desselben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema.

Dividendenschein №

zur

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Aktie №

Inhaber dieses empfängt im Monate April 18.. aus der Gesellschaftskasse die für das nächstvorhergegangene Kalenderjahr festzusetzende Dividende, deren Betrag öffentlich bekannt gemacht werden wird.

(Stempel.) Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 20.

Dividenden.

Aus den jährlichen Einnahme-Ueberschüssen werden zunächst die Zinsen der Aktien mit vier Prozent entnommen, so weit diese Ueberschüsse dazu hinreichen, und der Ueberrest nach Abzug des etwa zum Reserve-Fonds (§. 6.) zu nehmenden Betrages, wird gleichmäßig auf die Gesammtzahl der Aktien als besondere Dividenden vertheilt.

§. 21.

Zinskoupons und Dividendenscheine.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Zinskoupons und Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Zinskoupons und Dividenbenscheine, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit abgerechnet nicht erhoben werden, oder über deren erfolgte Amortisation nicht ein rechtskräftiges Präklusionsurtel innerhalb desselben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.